



Antwort zur Anfrage Nr. 0821/2024 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend Archäologische Funde und weitere bauliche Entwicklungen im Bereich Schützenhaus (GRÜNE)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Gibt es einen neuen Kenntnisstand zu den Knochenfunden Am Fort Hauptstein?

Der Bauverwaltung liegt kein neuer Kenntnisstand zu den Knochenfunden im Bereich des Schützenhauses vor. Knochenfunde im Bereich des Fort Hauptstein sind nicht bekannt.

Aktuelle Informationen über archäologische Funde im Stadtgebiet sind ausschließlich über die zuständige Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz, zu erhalten. Diese publiziert aktuelle Erkenntnisse und relevante Funde regelmäßig in der Tagespresse.

2. Wo können Anwohnende Informationen zu den Entwicklungen in Ihrer Nachbarschaft erhalten?

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, sobald ein abgestimmtes und für alle Seiten verträgliches städtebauliches Konzept und die dazugehörigen erforderlichen Gutachten vorliegen.

3. Wie bewertet die Bauverwaltung das in der Presse vorgestellte Bauprojekt mit 120 Wohneinheiten in der Nachbarschaft zur Schützengesellschaft?

Das angefragte Grundstück liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Schützenhaus Fort Gonsenheim (H 98)". Da der Bebauungsplan noch keine Rechtskraft erlangt hat und auch keine Planreife nach § 33 Baugesetzbuch (BauGB) vorliegt, ist das Vorhaben derzeit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Der Bauverwaltung liegt ein Bauantrag für die Errichtung von 8 Wohngebäuden vor. Die eingereichten Unterlagen befinden sich derzeit noch in der Prüfphase im Rahmen des Bauantragsverfahrens. Aus Sicht der Bauverwaltung bedarf das durch die Vorhabenträgerin erarbeitete Konzept einer Überarbeitung. Die fachliche Einschätzung hierzu wurde an die Abt. Bauaufsicht und die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

4. Falls negativ, in welchem Rahmen hält die Bauverwaltung eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle für verträglich?

Seitens der Bauverwaltung werden aktuell mit der Vorhabenträgerin Möglichkeiten erörtert, welche Anpassungen des städtebaulichen Konzeptes vorgenommen werden können, um sowohl den wirtschaftlichen Aspekten der Eigentümerin als auch den städtebaulichen Anforderungen gerecht zu werden (§ 1 Abs. 6 BauGB). Ziel der Bauverwaltung ist es, eine einvernehmliche städtebauliche Konzeption zu erarbeiten.

Der Rahmen der vorstellbaren baulichen Entwicklung ist daher ein iterativer Prozess aller beteiligter Parteien, sodass eine abschließende Auflistung darüber, was aus Sicht der Verwaltung möglich ist, zum aktuellen Zeitpunkt nicht erstellbar ist.

Mainz, 26.08.2024

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete